

## 7. Schutz der Persönlichkeitsrechte

### Textentwurf des Senators für Inneres und Sport

## Wahlrecht

### a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Nach dem Wortlaut des Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention

"garantieren [die Vertragsstaaten] Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
  - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
  - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
  - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen [...]"

### b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Bereits nach geltendem Recht wird Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Wahlen erleichtert.

Nach § 45 Absatz 1 u. 2 BremLWO bestimmt ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Urnenwahlvorstand bekannt; Hilfsperson kann

auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Nach §§ 33 Absatz 4 Satz 2, 45 Abs. 4 BremLWO kann sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen; Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

Zudem bemühen sich die Gemeindebehörden seit Jahren erfolgreich, barrierefreie bzw. rollstuhlgerechte Wahllokale auszuwählen und haben den entsprechenden Anteil stetig erhöht. Darüber hinaus wird auch das Bremische Wahlrecht fortlaufend auf möglichen Reformbedarf überprüft.

Im Dezember 2013 hat sich der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD vom 29. Oktober 2013 "Bremer Wahlrecht inkludierend fortentwickeln" eingehend mit der Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen befasst; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die betreffende Mitteilung des Senats (BB-Drs. 18/1190) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2013 hat die Bürgerschaft (Landtag) einen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Dezember 2013 (BB-Drs. 18/1208) angenommen und den Senat aufgefordert, „

- a) zu prüfen, ob eine Neugestaltung der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl mit
- b) Wort-, Bild- oder Wortbildmarken die Stimmabgabe erleichtert,
- c) die Wahlbenachrichtigung und die Wahlunterlagen in Leichte Sprache übersetzen zu lassen und zu prüfen, ob diese in Zukunft statt der bisher eingesetzten verwendet werden sollen,
- d) das Ergebnis der Prüfung, die Unterlagen in Leichter Sprache und Musterbeispiele für die vorgenannte Neugestaltung des Stimmzettels bis zum 30.04.2014 der Deputation für Inneres vorzulegen.“

Diese Prüfung dauert noch an, wird aber in Kürze abgeschlossen werden.

### c) Geplante Maßnahmen

<b>Maßnahmen</b>	<b><u>Federführung</u></b> Weitere Beteiligte	<b><u>Zeitraumen der Umsetzung</u></b> Land / Stadt
Überprüfung der Bereitschaft der Blindenvereine zur Herstellung von Stimmzettelschablonen (§ 33 Abs. 4 BremLWO)	Senator für Inneres und Sport	<u>2014</u> Land & Stadt
Erarbeitung eines Kriterienkatalogs Barrierefreiheit von Wahllokalen	Senator für Inneres und Sport	<u>Kommende Legislaturperiode</u> Land
Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Wahl-schablone in die Wahlrechtsordnung [in Anlehnung an die Regelungen bei Europa- und Bundestagswahlen] und Verschickung der Schablonen über das Wahlamt <sup>1</sup>	Senator für Inneres und Sport	<u>Kommende Legislaturperiode</u> Land

## Polizei

### a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Aus der Konvention ergeben sich aus unterschiedlichen Artikeln Anforderungen und Maßnahmen, die die Persönlichkeitsrechte und den Schutz vor Gewalt und Missbrauch gewährleisten sollen.

Artikel 8 UN-BRK beinhaltet, die Bewusstseinsbildung für die Inklusion von behinderten Menschen in der gesamten Gesellschaft zu schärfen. Geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit sollen dabei unterstützen, Vorurteile und Klischees abzubauen und die Achtung der Rechte und Würde von gehandicapten Menschen zu fördern.

Der Artikel 9 UN-BRK fordert geeignete Maßnahmen und Anforderungen zu treffen, um Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen. Dies gilt nach Absatz 1b auch für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste.

Für den Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei ergeben sich konkrete Vorgaben aus Artikel 13(2) UN-BRK.

Der Artikel 14 UN-BRK beinhaltet Vorgaben, die die Freiheit und Sicherheit der Person sicherstellen sollen. Menschen mit Behinderung genießen den gleichen Schutz auf Freiheit ihrer Person, wie ihn der Artikel 2 GG vorschreibt, so dass eine rechtskonforme Maßnahme die Voraussetzung für einen Freiheitsentzug darstellt. Willkürliche oder auf Grundlage der Behinderung begründete Anordnungen sind untersagt.

---

<sup>1</sup> Sofern der BSVB die Produktion weiterhin übernimmt und die Schablonen „versandfertig“ anliefert

Artikel 17 UN-BRK schreibt vor, dass die Unversehrtheit der Person zu schützen ist. Dies implementiert das Recht auf Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

## **b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen**

### Regelung zum Umgang von Fesselung bei Gehörlosen

Nach Artikel 5 UN-BRK sind ... (1) alle Menschen vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln ... Eine Fesselung von Gehörlosen würde sich für das Land Bremen anhand der rechtlichen Vorschriften aus den §§ 127 ff StPO, sowie in der weiteren Ausführung gemäß der §§ 3, 4, 5, 9, 41 und 45 BremPolG ableiten lassen. Auf Grundlage des Artikel 5 UN-BRK i.V.m. Artikel 14 UN-BRK ist eine Fesselung von Gehörlosen als rechtskonforme Maßnahme grundsätzlich vorstell- und durchführbar. Ein besonderer Fokus sollte auf den Bereich der ausführenden Bestimmungen gelegt werden. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 3 BremenPolG) und der Ermessensspielraum bezüglich der Wahl des Mittels (§ 4 BremenPolG) zu nennen. In diesem Fall sollte die Situation eines Gehörlosen eine besondere Beachtung erfahren. Durch die Fesselung der Arme / Hände werden die Kommunikationsmöglichkeiten eines Gehörlosen erheblich eingeschränkt. In Einzelfällen sind alternative Möglichkeiten zu prüfen und anzuwenden.

### Fax-Notruf und SMS-Erreichbarkeit der Einsatzleitstellen für Gehörlose

Die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die Feuerwehr Bremen und die Feuerwehr Bremerhaven haben bereits die Möglichkeit geschaffen die Einsatzleitstellen per Fax über die Notrufnummern 110 bzw. 112 (ohne Vorwahl) zu erreichen. Diese Möglichkeit der Erreichbarkeiten wurde bisher noch nicht auf allen Internetseiten dieser vier Behörden offeriert. Dieses soll möglichst zeitnah, wie auch die Einstellung der noch fehlenden Faxvordrucke erfolgen. Ferner gibt es noch unterschiedliche Darstellungen der Fax-Vorlagen, die zur Vereinheitlichung und Vereinfachung noch anzugleichen sind.

Weiterhin kann an eine Festnetzrufnummer der vier genannten Behörden auch eine SMS als Hilfeersuchen verschickt werden. In diesem Fall wird der Text der SMS durch den Provider in ein Fax gewandelt und an ein Fax-Gerät in der adressierten Leitstelle gesendet. Nach Eingang des Faxes werden die weiteren notwendigen Maßnahmen durch den Disponenten der Feuerwehr bzw. Polizei eingeleitet. Der Nachteil dieser Verfahrensweise besteht in einer technisch und organisatorisch nicht auszuschließenden unaufhebbaren zeitlichen Verzögerung.

Diese SMS-Erreichbarkeit wurde in allen o.g. Behörden umgesetzt und durch den Bremer Gehörlosenverband über Merkblätter den Betroffenen mitgeteilt. Ferner veröffentlichte der Interessenverband auch über seine Homepage und sein Mitteilungsorgan diese Möglichkeit der SMS-Erreichbarkeit. Auf eine

vorgegebene Internet-Veröffentlichung dieser SMS-Erreichbarkeit einschließlich der Rufnummern sollte verzichtet werden, um einen Missbrauch dieser Notrufeinrichtung möglichst gering zu halten.

Die Polizei Bremen bietet darüber hinaus noch eine Notrufnummer für Gehörlose (Gehörlosentelefon) an.

Zurzeit wird eine bundeseinheitliche Notruf-App durch das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) an der Technischen Universität Kaiserslautern, im Auftrag des Innenministeriums Rheinland-Pfalz, entwickelt. Mit Hilfe dieser App wird eine „echte“ und Kommunikation zwischen dem Nutzer und der Leitstelle möglich sein. Der Prototyp wurde bereits vorgestellt und von den Bundes-Interessenverbänden begrüßt. Aufgrund technischer Probleme hat sich allerdings die geplante Einführung im Frühjahr 2014 verzögert.

### Aus- und Fortbildung in der Polizei Bremen

In der UN-BRK wird die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs für behinderte Menschen zur Justiz gefordert. Durch geeignete Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Justizwesen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug, soll dieser Vorgabe gefördert und umgesetzt werden. Primäres Ziel ist die Sensibilisierung für den Umgang mit dem betroffenen Personenkreis im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

An der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) wurden unterschiedliche Maßnahmen getroffen, die insbesondere die genannte Zielrichtung als Grundlage haben. Unter anderem werden Wahlpflichtmodule gehalten, die das Themenfeld tangieren. Darüber hinaus werden im Fortbildungsprogramm Veranstaltungen angeboten, die speziell die besondere Situation von gehandicapten Menschen darstellen. Seminare mit dem Schwerpunkt „Vernehmung von Menschen mit Behinderung“, „Sexuelle Victimisierung von Menschen mit Behinderung“ und „Polizei und psychisch Kranke“, werden durchgeführt. Inhaltlich werden strafrechtliche, kriminaltaktische und strafverfahrensrechtliche Grundlagen erörtert.

Im Rahmen der Führungskräftequalifizierung II erfolgt durch das Teilmodul „Diversity Management“ die Beschulung für die Integration von Kollegen und Kolleginnen, die selbst eingeschränkt sind.

Das Aus- und Fortbildungsangebot wird sowohl für die Polizei Bremen, als auch für die Polizei Bremerhaven angeboten. Die Beschulung in der Führungskräftequalifikation erfolgt ebenfalls für beiden Polizeien.

### Bewusstseinsbildung durch Kooperationen

Die Werkstatt Bremen ist ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen und gestaltet im Wesentlichen Arbeitsangebote für Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen. Der Mar-

tinshof ist als anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen die bekannteste und größte Einheit der Institution, bei dem die berufliche Rehabilitation im Fokus steht. Die Polizei Bremen kooperiert seit mehreren Jahren mit der Werkstatt Bremen, so dass Arbeitsaufgaben übernommen wurden und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Derzeit wird beispielsweise die Druckerei, sowie die gemeinsame Beweisstückstelle der Staatsanwaltschaft Bremen und Polizei Bremen durch die Werkstatt Bremen geführt. Die Instandhaltung der Grünanlagen auf dem Gelände des Polizeipräsidiums und der Bereitschaftspolizei und auch die Fahrzeugpflege des Fuhrparks der Polizei Bremen obliegen den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Martinshofs. Die Polizei Bremen will aufgrund der positiven Erfahrungen die Zusammenarbeit ausbauen und in geeigneten Aufgabenbereichen intensivieren.

### c) Geplante Maßnahmen

<b>Maßnahmen</b>	<b><u>Federführung</u></b> Weitere Beteiligte	<b><u>Zeitraumen der Umsetzung</u></b> Land / Stadt
Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Fesselung von Gehörlosen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung einer speziellen Handfessel für Gehörlose</li> </ul>	Senator für Inneres und Sport	In weiterer <u>Bearbeitung</u> Land
Vereinheitlichung des Fax Vordrucks zwischen der Polizei Bremen, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, der Feuerwehr Bremerhaven und der Feuerwehr Bremen und Veröffentlichung im Internet der jeweiligen Behörden	Senator für Inneres und Sport	In weiterer <u>Bearbeitung</u> Land
Anpassung des Aus- und Fortbildungsprogramms an die Vorgabe aus der UN-BRK, mit dem Ziel der Sensibilisierung für Situation mit gehandicapten Menschen	Senator für Inneres und Sport	<u>Laufend</u> Land
Ausbau der Zusammenarbeit Werkstatt Bremen und Polizei Bremen <ul style="list-style-type: none"> <li>• u.a. Übernahme von Aufgabenpaketen im Rahmen der Umorganisation der Materialverwaltung</li> </ul>	Senator für Inneres und Sport	<u>Laufend</u> Land
Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt Bremen öffentlichkeitswirksamer zu gestalten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurf eines gemeinsamen Logos und Veröffentlichung an ausgewählten Dienststellen</li> </ul>	Senator für Inneres und Sport	<u>In Abarbeitung</u> Stadt
Erarbeitung einer Grundlage zur Darstellung der Schnittstellenbereiche der UN-BRK auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Land Bremen. Identifizierung möglicher Schwachstellen mit anschließender Prüfung von Maßnahmen zur optimierten Umsetzung der Vorgaben aus der UN-BRK. Anlassbezogene Steuerung von Ergebnissen im Verlauf der Abarbeitung.	Senator für Inneres und Sport	<u>In Bearbeitung</u> Land